

21.11.2011

**Einwohnergemeinde Meiringen**  
Postfach 532  
3860 Meiringen  
Telefon 033 972 45 45  
Telefax 033 972 45 40  
[www.meiringen.ch](http://www.meiringen.ch)

---

**MEIRINGEN**



---

## **Tagesschulverordnung (TSV)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- das kantonale Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992
- die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28.05.2008
- das Organisationsreglement (OgR06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006
- das Tagesschulreglement vom 21.11.2011

beschliesst:

---

## Allgemeines

- Art. 1**
- Bereitstellung
- <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot der Gemeinde Meiringen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
  - <sup>2</sup> Die einzelnen Tagesschulangebote werden ab einer verbindlichen Anmeldung von acht Kindern durchgeführt.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von der Mindestanzahl von acht Kindern abweichen.
- Art. 2**
- Organisatorisches
- <sup>1</sup> Die Schulkommission ist mit der strategischen Führung beauftragt.
  - <sup>2</sup> Die Schulleitung übernimmt die pädagogische Verantwortung und Leitung.
  - <sup>3</sup> Die betriebliche Führung ist Aufgabe der Tagesschulleitung.
- Art. 3**
- Anmeldung
- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme des Tagesschulangebot erfolgt 2 Woche nach Erhalt des Stundenplanes.
  - <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr; mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 bis 3.
  - <sup>3</sup> In Härtefällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es für die Tagesschule organisatorisch möglich ist.
- Art. 4**
- Abmeldung und Beitragsreduktion der Betreuungsgebühr
- <sup>1</sup> Die Kinder können in begründeten Fällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.
  - <sup>2</sup> Die Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
  - <sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Monats gekündigt werden.
  - <sup>4</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
  - <sup>5</sup> Ab 15. Kalendertag der ersten Abwesenheit kann die Tagesschulleitung bei Vorliegen eines entsprechenden Arztzeugnisses eine Beitragsreduktion erlassen.
  - <sup>6</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
  - <sup>7</sup> Die Mahlzeitengebühr wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Ab-

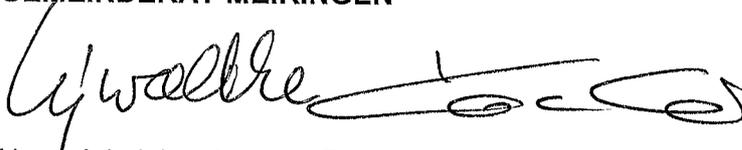
meldung rechtzeitig erfolgt.

- Art. 5**
- Vollmacht
1. Die Eltern erteilen im Rahmen der Anmeldung eine Vollmacht, damit als Grundlage für die Gebührenrechnung die notwendigen Steuerdaten erhoben werden können. Quellensteuerpflichtige geben mittels Selbstdeklaration unter Vorlage ihrer Lohnabrechnungen, Bankauszüge etc. ihre Einkommens- und Vermögenswerte innert der vorgegebenen Frist bekannt.
  2. Wird die Selbstdeklaration nicht eingereicht, wird die maximale Gebühr erhoben.
- Art. 6**
- Mahlzeitengebühren
- 1 Die Gebühr für das Mittagessen beträgt CHF 7.– je Kind und Mahlzeit.
  - 2 Für die Nachmittagsverpflegung wird eine Gebühr von CHF 1.– je Kind und Mahlzeit erhoben.
- Art. 7**
- Rechnungsstellung
- 1 Aufgrund der Anmeldung werden periodisch Rechnungen für Betreuungs- und Mahlzeitengebühren gestellt.
  - 2 Nach Ende des Schuljahrs erhalten die Eltern die Schlussabrechnung aufgrund der Steuerveranlagung des vorangegangenen Kalenderjahres.
  - 3
- Art. 8**
- Strafartikel
- Bei Falschdeklaration nach Art. 5 kann der Gemeinderat Bussen bis maximal CHF 2'000.– aussprechen.
- Art. 9**
- Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen
- 1 Diese Verordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft.
  - 2 Die Mahlzeitengebühr für das Angebot Mittagstisch und Co. beträgt für das Schuljahr 2011/12 für das Mittagessen CHF 6.–.

Diese Verordnung wurde am 21.11.2011 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen.

Meiringen, 21.11.2011

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**



Hans Jakob Walther  
Gemeindepräsident

Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2012 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 1 vom Freitag, 06.01.2012, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 06.01.2012



Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---